



## A. Sachverhalt

Durch die StädteRegion Aachen wurde am 18.06.2012 bei der Bezirksregierung Köln ein Einplanungsantrag zu der Baumaßnahme „Grundhafte Erneuerung der Fahrbahn und des Gehweges an der K 25 („Arnoldystraße“) in der Ortsdurchfahrt Kalterherberg [km 0,000 („Arnoldystraße“ / B 399) – km 0,773 (Kreuzung „Arnoldystraße“ / „Kuhlgasse“)]“ gemäß Ziffer 7.2 der Förderrichtlinien (FöRi-kom-Str) eingereicht. Eine Realisierung dieser Maßnahme war durch die StädteRegion Aachen bereits für das Jahr 2014 vorgesehen.

Durch die Verschiebung einiger geplanter Projekte der Bezirksregierung Köln bestand keine Chance auf eine zeitnahe Förderung der Sanierungsmaßnahme „K 25“, so dass die grundhafte Erneuerung der „Arnoldystraße“ in die Arbeitsliste der StädteRegion verschoben wurde und mit einer Förderung vor 2016 nicht zu rechnen ist. Das im Sommer 2014 erstellte „Ausbau- und Instandsetzungsprogramm (AIP) für Kreisstraßen, Radverkehrsanlagen, Brücken und Bauwerken“ der StädteRegion Aachen berücksichtigt eine Fahrbahnerneuerung im o.g. Abschnitt der „Arnoldystraße“ für den Zeitraum 2019 – 2023 (Priorität 2).

Da sich jedoch der Zustand im Jahr 2013 erheblich verschlechtert hatte und die Verkehrssicherheit trotz des Unterhaltungsaufwandes von straßen.NRW nicht mehr gewährleistet war, wurde im September 2013 eine großflächige Fahrbahninstandsetzung ausgeführt. Hierdurch konnten die meisten Schäden einschichtig beseitigt werden. Gleichzeitig wurde eine vorhandene Oberflächenwasserproblematik durch Optimierung des Fahrbahnprofils verbessert.

Trotz dieser Instandsetzungsmaßnahme wird seitens der StädteRegion Aachen an einer dauerhaften 3-schichtigen grundhaften Erneuerung festgehalten.

Der von der StädteRegion eingereichte Einplanungsantrag sieht derzeit noch eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Monschau vor, da bei der Erneuerung der Fahrbahn ebenfalls Arbeiten an der Randbefestigung / Entwässerungseinrichtung notwendig werden, die aus Sicht der StädteRegion Aachen eine gleichzeitige Erneuerung des Gehweges aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll machten.

Eine Beteiligung der Stadt Monschau an der Straßen- und Gehwegsanierung ist nur dann sinnvoll, wenn die derzeitige Gehwegbeschaffenheit eine Sanierung erfordert.

Durch die Verwaltung wurde daher der Gehweg im zur Rede stehenden Sanierungsbereich hinsichtlich einer möglichen Sanierungsbedürftigkeit begutachtet. Die Beschaffenheit des Gehweges stellt derzeit keine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Im Zuge von kleineren Instandsetzungsmaßnahmen müssten lediglich einige defekte Bordsteine und Kanaldeckel ausgetauscht werden sowie kleinere Reparaturarbeiten in der Asphaltdecke durchgeführt werden. Der Instandsetzungsbedarf wird auf ca. 20.000,- € geschätzt.

Ebenfalls wurden seitens der Verwaltung die Auswirkungen einer Gehwegsanierung auf eine Beitragserhebung gegenüber den Anliegern nach dem KAG geprüft.

Gemäß der Satzung der Stadt Monschau vom 10.05.1999 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen sind für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung (umfasst u.a. die Erneuerung) von Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen (Kreis-, Land- sowie Bundesstraßen) bis zu einer Breite von 2,50 m Anliegerbeiträge in Höhe von 50 % der Herstellungskosten zu entrichten.

Hierbei ist eine Ausbaumaßnahme, die eine öffentliche Anlage (Einrichtung) bzw. eine Teilanlage (Teileinrichtung) in einen Zustand versetzt, die ihren ursprünglichen Zustand **im wesentlichen vergleichbar** ist, ist als Erneuerung grundsätzlich beitragsfähig, wenn die

Anlage bzw. die betr. Teileinrichtung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit infolge ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung tatsächlich abgenutzt (verschlissen) war.

Aufgrund der o.g. Feststellungen im Zuge der Gehwegbegutachtung kann der Allgemeinzustand zum jetzigen Zeitpunkt als „nicht tatsächlich abgenutzt“ beurteilt werden. Zusätzlich endet je nach Teilabschnitt des Gehweges die Abschreibung zwischen den Jahren 2026 und 2031, so dass sich der vollständige Gehweg noch in der üblichen Nutzungsdauer befindet.

Nach Auffassung der Verwaltung ist demnach die Umsetzung einer beitragspflichtigen Maßnahme nicht vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer durchführbar. Eine mögliche Gehwegsanierung im Zuge der Maßnahme durch die StädteRegion Aachen ist daher durch die Bereitstellung von investiven Mitteln ohne Beiträge nach dem KAG zu Lasten des städtischen Haushaltes (abzgl. einer möglichen Förderung) sicherzustellen.

Unter Anbetracht der schwierigen Haushaltssituation sowie des derzeit festgestellten Sanierungs-/Instandsetzungsbedarfes wird daher vorgeschlagen, zunächst eine Gehwegsanierung im Rahmen der durch die StädteRegion Aachen geplanten Sanierungsmaßnahme außen vor zu lassen.

Die bei der Fahrbahnerneuerung anfallenden Arbeiten an den Randbefestigungen des Gehweges sowie der Entwässerungseinrichtungen der Straße sind durch die StädteRegion Aachen zu tragen.

Seitens der Verwaltung wird die Gehwegbeschaffenheit weiter beobachtet, so dass bei der Maßnahmendurchführung in den Jahren 2019 – 2023 durch die StädteRegion Aachen notwendige Instandsetzungsarbeiten mit ausgeführt werden.

## **B. Rechtslage**

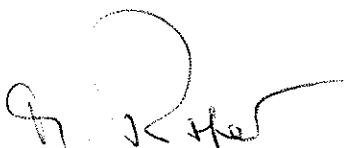
Gemäß § 15 Ziffer 6.5 ist der Bau- und Planungsausschuss zuständig für die Verkehrs(erneuerungs-)planung und -regelung von grundsätzlicher Bedeutung.

Da es sich hier um die frühzeitige Beteiligung an einer Erneuerungsplanung eines Gehweges handelt, ist der Bau- und Planungsausschuss zuständig.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushaltsjahr 2014 sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Sofern eine Beteiligung an der Sanierungsmaßnahme beschlossen werden sollte, sind entsprechende investive Mittel im Haushaltsjahr der Projektumsetzung zu berücksichtigen und einzuplanen.



Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



Franz-Karl Boden  
Kämmerer